

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

An das  
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume  
- Frau Kühl –  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.  
Kreisgruppe Pinneberg

Per E-Mail: [andrea.kuehl@llur.landsh.de](mailto:andrea.kuehl@llur.landsh.de)

**Ihr Zeichen:**  
**LLUR 507**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2020-399-1**

**Datum:**  
**29.11.2021**

**Geplantes Naturschutzgebiet „Himmelmoor“ Kreis Pinneberg, Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Landesverordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Himmelmoor“**

**Hier: Beteiligung und Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Frau Kühl,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des BUND-Landesverbandes zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Landesverordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Himmelmoor“.

Wir halten eine strategische Umweltprüfung (SUP) zur Landesverordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Himmelmoor“ nicht für notwendig. Wir sehen das Verfahren zum Entwurf der Landesverordnung zum geplanten Naturschutzgebiet „Himmelmoor“ für ausreichend an und haben dazu am 08.09.2020 auch eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme, deren Inhalt für uns nach wie vor aus naturschutzfachlicher Sicht maßgeblich ist, haben wir nochmals angehängt.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. BUND Schleswig-Holstein



# Stellungnahme des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 08.09.2020 zum

## Entwurf der Landesverordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Himmelmoor“

Der BUND begrüßt das Vorhaben, das Himmelmoor inclusive der ehemaligen Abtorfungsfläche zum Naturschutzgebiet zu erklären und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete einzutragen.

Er begrüßt weiterhin die Formulierung von Schutzzwecken und Erhaltungszielen, die neben der Sicherung der Fläche einen umfangreichen Entwicklungsauftrag formulieren.

Im Folgenden stellen wir unsere Anregungen und Bedenken zu einzelnen Passagen des Entwurfs dar:

**§1:** Bitte die Schreibweise des Ortsnamens Quickborn korrigieren.

### §2 Geltungsbereich

Die in Anlage 1a gezeichnete Grenze des geplanten NSG spart den Bilsbek und das nordwestlich gelegene Bilsbektal mit dem angrenzenden Staatsforst aus. Bilsbek und Himmelmoor sind jedoch funktionell eng verbunden. So werden die Wasserführung und auch die Wasserchemie des Bilsbeks durch das Himmelmoor stark geprägt. Der Stopp der Moorentwässerung hat z.B. in den letzten Jahren zusammen mit anhaltenden Trockenperioden zum Austrocknen des Bilsbek-Oberlaufes geführt. Die Torfdegeneration führte zu einer deutlich erhöhten Stickstofffracht des Baches. Insbesondere aus der Sicht großer Teile der Vogel-, Reptilien, Amphibien- und Insektenfauna stellen beide Gebiete eine naturräumliche Einheit dar. Wir regen daher an, das Einzugsgebiet des Bilsbek-Oberlaufes in das NSG aufzunehmen; und zwar bis zur Mündung des Grabens, der westlich des Staatsforsts Rantzau in Höhe der Hörn verläuft.

### §3 Schutzzweck, Erhaltungsziele

Die Schutzzwecke und Erhaltungsziele sind sehr allgemein gehalten. Eigner & Schmatzler (1991) verstehen unter Renaturierung „die Zurückführung von gestörten, durch den Menschen veränderten Landschaftsbestandteilen in einen Naturzustand“ (der den ursprünglichen Zustand nicht erreicht, Anm. d. Verf.). Sie verstehen dies als aktiven, von Menschen gesteuerten Prozess. Ohne dieses Eingreifen sei Artenarmut programmiert.

Im Verordnungsentwurf finden wir eine andere Auffassung: In §3 (2) 3. ist von einer „ungestörten Entwicklung von Moorlebensräumen“ die Rede. Gleichzeitig werden aber in Anhang 2 Leitbilder formuliert, die ohne ein aktives menschliches Eingreifen kaum eine Chance auf Realisierung haben.

Es fehlt ein Konzept, das für alle Teilflächen beschreibt, welche Leitbilder hier verfolgt werden sollen, sowie die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Dabei wäre zu beachten, dass Sukzession letztlich zur

Waldbildung und damit zur Zunahme von Allerweltsarten und zum Zurückdrängen typischer Hochmoor- und Offenlandarten führen würde. Eine Ansiedlung hochmoortypischer Arten und auch die Erfüllung der Klimaziele wären eher mit einer offenen Moorheide-Landschaft zu erreichen.

In der Formulierung der Schutzzwecke wird die Bedeutung der Hochmoorrelikte für den Klimaschutz nicht gewürdigt. Zu diesem Thema wurde in den letzten Jahren im Himmelmoor intensiv geforscht und die Bedeutung herausgestellt, den Wasserhaushalt sinnvoll zu regulieren. Wir regen an, unter §3 (2) diesen Punkt anzufügen:

(2) Schutzzweck ist es, die Natur ... wiederherzustellen. **Schutzzweck ist weiterhin, die Funktion der Hochmoor-Restflächen als Kohlendioxidspeicher zu erhalten und zu fördern.**

Insbesondere gilt es, ...

**10. klimaschädliche Emissionen zu minimieren.**

Diese Formulierung würde auch die Einwerbung von Mittel aus den Klimaschutzprogrammen der EU, des Bundes und der Länder erleichtern.

## §4 (1) Verbote

Wasserhaltung ist für alle Moorflächen essentiell. Für die Punkte 6 und 7 schlagen wir daher alternative Formulierungen vor:

6. ...oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit **auf eine den Schutzziele abträgliche Weise** verändern oder ...

7. ... oder die bestehende Grundstücksentwässerung **auf eine den Schutzziele abträgliche Weise** zu verändern oder ...

Zu 18.: Diese Formulierung ergibt keinen Sinn, wenn nicht ein Wegenetz in einer Anlage dargestellt wird. Dieses Wegenetz sollte den in §3 (2) formulierten Schutzzwecken Rechnung tragen. Punkt 8 gibt vor: „Insbesondere gilt es, ... in weiten Teilen großflächig ungestörte Räume für die charakteristische Tierwelt zu schaffen ...“. Das Schutzwürdigkeitsgutachten konkretisiert dies und stellt fest, dass vor allem der Westteil der ehemaligen industriellen Abtorfungsfläche der ungestörten Entwicklung vorbehalten sein sollte. Dieser Bereich ist heute allerdings durch Besucherverkehr und Torfbahn-betrieb auf dem inneren Moorweg starken Störungen ausgesetzt, die bis zu 300 m in das Gebiet hineinwirken. – Störungen sollten auch vordringlich in den Bereichen Knust, Knustwiesen, Hörn und Renzeler Heide minimiert werden. –

Das **Betreten von Eisflächen** ist zu verbieten, um Störungen von Rastplätzen fernzuhalten.

An keiner Stelle wird ein Befahrverbot mit Motorfahrzeugen ausgesprochen. Es fehlt die Formulierung: Insbesondere ist es verboten, ...

## **20. das Naturschutzgebiet mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren.**

Aus Gründen des Insektenschutzes sollte künstliche Beleuchtung im Naturschutzgebiet untersagt werden. Formulierungsvorschlag:

Insbesondere ist es verboten, ...

## **21. in dem Naturschutzgebiet künstliche Lichtquellen zu installieren und in Betrieb zu nehmen.**

Große Bereiche der Abtorfungsfläche sind bis auf den Bruchwaldtorf abgebaut und daher grundwasserabhängig. Im Bereich des geplanten NSG muss sich die Wasserhaltung daher auch auf das Grundwasser beziehen. Der Grundwasserspiegel darf auch durch den Betrieb des Wasserwerkes Renzel nicht abgesenkt werden. Formulierungsvorschlag:

Insbesondere ist es verboten, ...

## **22. im Naturschutzgebiet den Grundwasserspiegel abzusenken.**

## **§5 (1) Zulässige Handlungen**

Wasserhaltung ist die Voraussetzung für Moorrenaturierung. Das sollte sich auch in den Vorgaben für die Landwirtschaft niederschlagen. Formulierungsvorschläge:

Zu 2.: ... ; dabei ist es jedoch unzulässig, **die Flächen zu entwässern**, ... , in der Zeit **vom 15.3.** bis einschließlich 30. Juni ...

Zu 3.: ... ; dabei ist es jedoch unzulässig, **die Flächen zu entwässern**, ... , in der Zeit **vom 15.3.** bis einschließlich 30. Juni ...

Zumindest sollte eine Formulierung verwendet werden, die Missverständnisse in Bezug auf Beschränkungen vermeidet (die Formulierung „mehr als bisher“ bezieht sich nicht auf alle Punkte, sondern nur auf die Entwässerung):

Zu 2.: ... ; dabei ist es jedoch unzulässig, **die Flächen mehr als bisher zu entwässern. Darüber hinaus ist es unzulässig, die Flächen in Ackerland umzuwandeln, die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern, Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen**, ...

Zu 3.: Hier sollte dieselbe Formulierung wie in 2. verwendet werden. Der Einsatz von Düngemitteln ist in einem Hochmoor, das durch Nährstoffarmut charakterisiert ist, nicht vertretbar.

Zu 6.: Gewässerunterhaltung im traditionellen Sinn sollte im Moor obsolet sein – Wasserhaltung ist das Gebot! Dieser Unterpunkt ist in der jetzigen Form nicht sinnvoll und sollte gestrichen werden. Sollten kleine, noch landwirtschaftlich genutzte Teile des geplanten Naturschutzgebietes tatsächlich einer Gewässerunterhaltung bedürfen, könnte dies auch als Ausnahme/ Befreiung in § 6 (1) unter Bezugnahme auf §4 (1) 6. und 7. dargestellt werden.

Zu 7.: Auch dieser Punkt sollte gestrichen werden, denn eine Einleitung von Abwasser in ein Moor sollte nicht erfolgen. Das Verlegen oder Verändern von Rohranlagen des Wasserwerks Renzel sollte ebenfalls höchstens als Ausnahme zugelassen werden können. Es wird bezweifelt, dass ein solcher Eingriff überhaupt nötig ist, da der eigentliche Brunnen sich außerhalb der NSG-Grenzen befindet.

Zu 9.: Auch hierzu müsste zunächst ein den Schutzzwecken entsprechendes Wegenetz definiert werden; s. Ausführungen zu §4 (1) 18.

Zu 11.: Der Betrieb der Lorenbahn ist hier zu Recht als Nutzung des Gebietes eingeordnet. Eine solche Nutzung kann in einem Naturschutzgebiet höchstens dann zugelassen werden, wenn sie im Einklang mit den Schutzzwecken steht. Hier ist besonders trennscharf darzustellen, wie „ordnungsgemäße Nutzung“ und "ordnungsgemäße Unterhaltung“ definiert werden. Der jetzige Zustand jedenfalls mit mindestens 180 Fahrtagen im Jahr (wobei an jedem dieser Tage meist mehrere Fahrten stattfinden) und fortlaufendem Betrieb in der Brutzeit (15.3. – 15.7.) ist nicht geeignet, die Schutzziele zu unterstützen. Die Störungen durch Lärm, Vibrationen und Besucherbewegungen auch außerhalb der Loren sind zumindest im Westteil und am kleinen Knust erheblich und halten Tierarten fern, die hier eigentlich zu erwarten wären. Auch Müll sowie stickstoff- und phosphorhaltige Ausscheidungen der Besucher entwickeln sich angesichts der großen Menge beförderter Touristen zu einem Problem. Schließlich ist die Brandgefahr im oft ausgetrockneten Torf durch den Betrieb von Diesellokomotiven und den Funkenflug (erhöhte Reibung an krummen Gleisen) erheblich. Wir vermissen im Verordnungsentwurf klare Regelungen, die geeignet sind, Störungen durch den Torfbahnbetrieb zu minimieren und „in weiten Teilen großflächig ungestörte Räume für die charakteristische Tierwelt zu schaffen“ (§3 (2) 8.). Erst unter diesen Vorgaben kann die Torfbahn ein sinnvoller Beitrag zu Umweltbildung, Moorschutz und Industriegeschichte sein.

## §6 Ausnahmen und Befreiungen

Zu 3.: Zweifelhafter Punkt; da eine Gewässerunterhaltung im herkömmlichen Sinn den Schutzzwecken widerspricht, ist zu prüfen, ob eine Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung überhaupt Relevanz für diese Verordnung aufweist.

Umweltbildung vor Ort ist wichtig, um Besucher über das Moor, seine Entstehung, seine Lebensgemeinschaften und deren Gefährdung zu informieren. Daher sollte aufgenommen werden:

**(1)** Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde ... Ausnahmen zulassen für ...

**8. Veranstaltungen zur Umweltbildung wie Führungen, Exkursionen etc.**

## §7 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Zu 18.: Auch hier wäre ein Wegenetz im Einklang mit den Schutzziele zu definieren.

Zu Anlage 1c: Die Knustwiesen werden als Naturwald dargestellt. Der Untergrund in diesem Gebiet besteht aus Bunkerde mit einem hohen Regenerationspotential für Hochmoorrelikte. Der Baumaufwuchs sollte hier kontrolliert werden; auf keinen Fall sollte eine Sukzession zum Wald zugelassen werden. -

Insgesamt ist es bedauerlich, dass der Entwurf bezüglich eines Entwicklungskonzepts vage und widersprüchlich bleibt. Ohne gezieltes Eingreifen wird sich die ehemalige Abbaufäche langfristig zu einem Mosaik von Moor- und Bruchwäldern mit niedermoorigen Einsprengseln entwickeln. Hochmoor- und Offenlandarten hätten dann einen schweren Stand, und die Klimawirkung wäre ausgesprochen negativ. Die Forschungsarbeiten der Hamburger Bodenkundler (Kutzbach, Vybornova, Vanselow-Algan) fordern etwas anderes als ungesteuerte Eigendynamik: konsequente Regulation des Wasserstandes, Vermeidung zu hoher Überstauungen und stark wechselnder Wasserstände, Zurückdrängen des Birkenaufwuchses und möglicherweise Implantation von Hochmoorvegetation aus Paludikultur. Wir betrachten es daher als wünschenswert, die Entwicklungsziele für die einzelnen Teilflächen mit unterschiedlichem Potential zu konkretisieren und anzupassen. Insbesondere die Flächen mit Regenerationspotential zum Hochmoor sind besonders herauszustellen, in der Wasserhaltung zu optimieren und zu pflegen (u.a. Teile der Abbaufäche/ Knust/ Knustwiesen/ Hörn/ Renzeler Heide).

Das größte Manko des vorliegenden Entwurfes aber ist, dass er kaum konkrete Aussagen zum Konflikt zwischen Naturschutz und Naherholung wagt und sich nicht deutlich hinter die Schutzzwecke und Entwicklungsziele stellt. In dieser Form bewirkt eine NSG-Verordnung wenig mehr als die reine Sicherung von Flächen, er lässt sogar im Nordosten des NSG tendenziell die Entwicklung eines Quickborner Stadtparks zu – deplatziert in einem NSG! Die Verordnung bedarf eines Konzeptes für eine mit den Schutzziele vereinbare Naherholung. Das Schutzwürdigkeitsgutachten fordert daher auch ein „Nutzungskonzept Naherholung“ als Voraussetzung für die Festlegung eines Wegenetzes. Dieses Wegenetz sollte als Anlage Teil der Verordnung sein. Auf dieser Basis könnte auch geklärt werden, an welchen Orten Möblierungen und Installationen zu tolerieren oder sogar im Sinne der Umweltbildung zu unterstützen wären. Ein Nutzungskonzept müsste auch Aussagen treffen zur Anzahl von Parkplätzen, Maximalzahl der Besucher, zur Besucherlenkung, zur Minimierung von Störungen (Sichtblenden, Aussichtsplattformen). Es müsste klären, ob und in welchem Ausmaß Veranstaltungen zugelassen werden sollen (Grundsatz, Ort, Obergrenze für Personenzahl, Lärm, Beleuchtung). Es müsste weiterhin klären, unter welchen Bedingungen die Torfbahn als Museumsbahn im Gebiet operieren kann, ohne den Schutzzwecken zuwider zu laufen (Streckenführung, saisonale Beschränkungen, Frequenz, Besucherzahl, Kontrolle über Fahrtenbuch).